

Änderungsantrag der Fraktionen der

CDU/CSU und der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/28678 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28678 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

, 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 126 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 126a Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten“.

b) Nach der Angabe zu § 176d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern“.

c) Nach der Angabe zu 192 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 192a Verhetzende Beleidigung“.

b) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 6 eingefügt:

, 3. Nach § 176d wird folgender § 176e eingefügt:

„§ 176e

Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

(1) Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und der dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt, um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) Wer einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt abrufen, besitzt, einer anderen Person zugänglich macht oder einer anderen Person den Besitz daran verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(5) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.“

4. Nach § 192 wird folgender § 192a eingefügt:

„§ 192a

Verhetzende Beleidigung

Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

5. In § 193 werden nach dem Wort „Äußerungen“ die Wörter „oder Tathandlungen nach § 192a“ eingefügt und wird das Wort „gemacht“ durch das Wort „vorgenommen“ ersetzt.
 6. In § 194 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Fällen des § 188“ durch die Wörter „Fällen der §§ 188 und 192a“ ersetzt.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 7.
3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

, Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... [Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Bundestagsdrucksachen 19/23707, 19/27928] geändert worden ist, werden die Wörter „den §§ 174, 174a, 176 bis 178“ durch die Wörter „den §§ 174, 174a, 176 bis 176d, 177, 178“ ersetzt.

4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Begründung

Im Folgenden werden die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Es handelt sich dabei um die Einfügung eines neuen Straftatbestands der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern (Artikel 1 Nummer 3 des Änderungsantrags) sowie eines neuen Straftatbestands der Verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB-E) mit den dadurch bedingten Änderungen in den §§ 193 und 194 StGB (Artikel 1 Nummer 4 bis 6 des Änderungsantrags). In der Folge wird auch der Titel des Gesetzes an den erweiterten Inhalt angepasst (Nummer 1 des Änderungsantrags). Zudem wird eine Änderung des § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO vorgenommen (Nummer 3 des Änderungsantrags; insoweit Gesetzgebungskompetenz der Bundes für das gerichtliche Verfahren gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG). Soweit der Ausschuss im Übrigen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 19/28678 verwiesen.

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung an die neu hinzugekommenen Inhalte.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1 - Inhaltsübersicht)

Zusätzlich zu § 126a StGB werden nun auch § 176e StGB-E und § 192a StGB-E in das Strafgesetzbuch eingefügt. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Artikel 1 Nummer 3 (§ 176e StGB – neu)

In den letzten Jahren ist die Zahl der registrierten Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern stetig gestiegen. Im Internet (vor allem im sogenannten Darknet) sind Anleitungen abrufbar, die beschreiben, wie sexueller Missbrauch von Kindern vorbereitet, ermöglicht, durchgeführt oder verschleiert werden kann. Strafverfolgungsbehörden berichten davon, dass derartige Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern nicht selten bei Beschuldigten aufgefunden werden, die des sexuellen Missbrauchs von Kindern verdächtigt werden.

Solche „Missbrauchsanleitungen“ können die sexuelle Ausbeutung von Kindern fördern, indem sie eine allgemeine subjektive Geneigtheit fördern, rechtswidrige Taten nach den §§ 176 bis 176d des Strafgesetzbuches (StGB) zu begehen. Es besteht die Gefahr, dass der Umgang mit derartigen Anleitungen die Hemmschwelle absenkt und die Bereitschaft weckt beziehungsweise verstärkt, sexuellen Missbrauch von Kindern zu begehen.

Darüber hinaus verwenden solche „Missbrauchsanleitungen“ eine menschenverachtende Sprache, die Kinder auf bloße Objekte sexuellen Missbrauchs reduziert und Missbrauchshandlungen an Kindern verharmlost. Solche Inhalte stellen daher eine Störung des öffentlichen Friedens dar, denn hierdurch wird der Schutz der Rechtsordnung und ihre Legitimität in Frage gestellt; auch deswegen sind sie strafwürdig.

Solche „Missbrauchsanleitungen“ werden durch die bestehenden Straftatbestände, wie zum Beispiel § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 131 StGB (Gewaltdarstellung) oder § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten), nur in Einzelfällen erfasst. Soweit das Verbreiten einer „Missbrauchsanleitung“ eine Billigung einer noch nicht begangenen Straftat nach § 176 Absatz 3, § 176a oder § 176b StGB darstellen kann, zielt der in Betracht kommende Straftatbestand des § 140 Nummer 2 StGB auf den Schutz des öffentlichen Friedens und nicht auf die sexuelle Selbstbestimmung und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern ab und dient damit einem anderen Schutzzweck als § 176e StGB-E. Durch die neue Strafnorm sollen die bestehenden Regelungslücken geschlossen werden.

Nach dem neuen § 176e StGB-E macht sich strafbar, wer einen Inhalt im Sinne des § 11 Absatz 3 StGB, der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d StGB genannten rechtswidrigen Tat zu dienen und auch dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 176e Absatz 1 StGB-E). Strafbar ist nach Absatz 2 auch, wer eine an sich „neutrale“ Schrift (zum Beispiel eine medizinische Abhandlung über die Besonderheiten der Geschlechtsorgane eines Kindes), die geeignet ist, als Anleitung zu einer Tat nach den §§ 176 bis 176d StGB zu dienen, mit dem Ziel, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 176e Absatz 2 Nummer 1 StGB-E). Gleiches gilt für entsprechende Anleitungen, die in der Öffentlichkeit oder in einer Versammlung (§ 176e Absatz 2 Nummer 2 StGB-E) gegeben werden. Der Aufbau der Vorschrift entspricht insoweit dem Aufbau von § 130a Absatz 1 und 2 StGB. Als Strafraumen ist für die Tathandlungen nach den Absätzen 1 und 2 jeweils Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Dieser Strafraumen entspricht den Strafraumen in vergleichbaren Vorschriften des StGB (§§ 91 und 130a StGB) und passt sich in das bestehende Strafraumengefüge ein.

§ 176e Absatz 3 StGB-E sieht vor, dass diejenige Person, die einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt abrufen, besitzt, einer anderen Person zugänglich macht oder

dieser den Besitz daran verschafft, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Der in Absatz 3 gewählte Strafraumen gewährleistet die erforderliche Abstufung zu dem Strafraumen der Absätze 1 und 2 (jeweils Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Denn die Verbreitung eines solchen Inhalts an eine unbestimmte Vielzahl von Empfängern und das der Öffentlichkeit Zugänglichmachen birgt ein höheres Gefährdungspotential als das Abrufen beziehungsweise der Besitz oder das Zugänglichmachen eines solchen Inhalts an nur eine andere Person oder eine entsprechende Besitzverschaffung an eine andere Person. Dieses Stufenverhältnis muss im Strafraumen seinen Niederschlag finden.

Auch vom Ausland aus können, wie die Praxis zeigt, „Missbrauchsanleitungen“ verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Es ist daher sachgerecht, dass § 176e StGB-E über § 5 Nummer 8 StGB (dort wird auf die „§§ 176 bis 178 StGB“ verwiesen, womit auch § 176e StGB-E erfasst wäre) auch auf alle Auslandstaten anwendbar sein wird, die von Deutschen begangen werden, und zwar – über die allgemeinen Regelungen hinausgehend – auch dann, wenn die Handlung am Tatort nicht strafbar ist. Daneben bleibt es bei den allgemeinen Regelungen, wonach eine Auslandstat zum Beispiel auch dann unter deutsches Strafrecht fällt, wenn sie von einem Ausländer begangen wurde, der in Deutschland betroffen und, obwohl die Tat auch am Tatort strafbar ist, nicht ausgeliefert wird (vergleiche § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB).

Durch den Verweis in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB auf die §§ 176 bis 178 StGB wird zwar auch die Regelung zum Ruhen der Verjährung auf § 176e StGB-E anwendbar sein; dies wird wegen eines nicht bestimmbaren Opfers aber in der Regel ohne praktische Relevanz bleiben. Auch die Erstreckung von § 181b StGB auf § 176e StGB-E dürfte für die Praxis von beschränkter Bedeutung sein.

Im Einzelnen:

§ 176e StGB-E Absatz 1 stellt das Verbreiten und das der Öffentlichkeit Zugänglichmachen eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d StGB genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und auch dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, unter Strafe.

Die Tathandlungen orientieren sich dabei, ebenso wie die Begriffe der Anleitung und der Geeignetheit, an § 130a Absatz 1 StGB. Gleiches gilt für das Erfordernis der Zweckbestimmung.

Anleitung ist eine Schilderung, die Kenntnisse zu Möglichkeiten der Tatvorbereitung oder Tatausführung vermittelt. Merkmale des Billigens oder des Aufforderns müssen nicht vorliegen. Es genügt, dass der Inhalt darüber unterweist, wie ein Missbrauch von Kindern geplant, vorbereitet, durchgeführt werden oder unerkannt bleiben kann.

Erfasst werden Anleitungen zu sämtlichen Missbrauchstatbeständen der §§ 176 bis 176d StGB. Auch zu § 176b StGB (Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern) sind Anleitungen denkbar und strafwürdig. Das gilt beispielsweise für Anleitungen, die darstellen, in welcher Weise auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) eingewirkt werden kann, um das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen oder dazu, eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 StGB zu begehen. Denkbar sind etwa Hinweise, wie man am besten zu einem Kind Kontakt aufnimmt, ohne Rückschlüsse auf die eigene Identität zuzulassen. Auch im Bereich des § 176b Absatz 2 StGB sind Anleitungen dazu denkbar, wie ein Kind für eine Tat nach § 176b Absatz 1 StGB angeboten oder nachzuweisen versprochen werden oder wie eine solche Tat mit einem anderen verabredet werden kann. Im Ergebnis handelt es sich insoweit um

Anleitungen zu Handlungen, die einen sexuellen Missbrauch von Kindern vorbereiten sollen. Die in dieser Hinsicht sehr weit vorverlagerte Strafbarkeit ist geboten, um Kinder effektiv zu schützen.

Für die im Tatbestand geforderte Eignung des Inhalts ist es nicht erforderlich, dass konkrete Handlungsanweisungen zur Begehung einer der genannten Taten gegeben werden. Geeignet, als Anleitung zu dienen, ist ein Inhalt auch dann, wenn er sich auf die Vorbereitung oder die generelle Durchführung solcher Taten oder auf das Nachtatverhalten bezieht.

Im Rahmen des Absatzes 1 muss der Inhalt nicht nur geeignet, sondern nach objektiver Auslegung seines Sinngehalts auch dazu bestimmt sein, die Bereitschaft anderer zur Begehung einer der genannten rechtswidrigen Taten zu fördern oder zu wecken. Dies muss jedoch nicht der alleinige oder vorrangige Zweck sein. Die Frage der Bestimmung ist aufgrund des gesamten Gedankeninhalts zu beurteilen, wobei ausdrückliche wie konkludente Sinngehalte ebenso wie Gestaltung, Auswahl, Bezüge und die Zielgruppe, die sich aus dem Inhalt ergibt, zu berücksichtigen sind. Das Erfordernis der Bestimmung dient im Hinblick auf den hier ausreichenden Eventualvorsatz zugleich der Begrenzung des Tatbestands, um strafwürdiges von nicht strafwürdigem Verhalten abzugrenzen. Wird ein geeigneter Inhalt in einer bestimmten Absicht verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so ist Absatz 2 anwendbar. Die Strafvorschrift lehnt sich insoweit an § 130a Absatz 1 und 2 StGB an.

Das Fördern oder Wecken von „Bereitschaft“ erfordert hier (wie auch in Absatz 2) nicht das Hervorrufen eines konkreten Tatentschlusses. Unter Bereitschaft ist, wie bei § 130a StGB, vielmehr eine „allgemeine subjektive Geneigtheit“ zu verstehen, die Ausführung einer der in Absatz 1 genannten Taten als Täter oder Teilnehmer als naheliegende Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

§ 176e StGB-E Absatz 2 Nummer 1 stellt die Verbreitung und das der Öffentlichkeit Zugänglichmachen von an sich „neutralen“ Inhalten (zum Beispiel eine medizinische Abhandlung über die Besonderheiten der Geschlechtsorgane eines Kindes), die geeignet sind, als Anleitung zu einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 176d StGB zu dienen, (nur) dann unter Strafe, wenn dies in der Absicht erfolgt, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche rechtswidrige Tat zu begehen. Gleiches gilt nach Absatz 2 Nummer 2 für entsprechende Anleitungen, die in der Öffentlichkeit oder in einer Versammlung gegeben werden.

Im Unterschied zu Absatz 1 ist es in Absatz 2 aber nicht erforderlich, dass sich die Bestimmung zum Fördern und Wecken von Tatbereitschaft aus dem Inhalt selbst ergibt. In Absatz 2 geht es vielmehr um an sich „neutrale Inhalte“, die per se zwar keine solche Zweckbestimmung wie in Absatz 1 haben, die der Täter jedoch in der Absicht verwendet, die vorgenannte Bereitschaft Dritter zu fördern oder zu wecken.

Der Tatbestand des § 176e Absatz 2 StGB-E verlangt in subjektiver Hinsicht die Absicht des Täters, eine allgemeine subjektive Geneigtheit Dritter zu fördern oder zu wecken, die Ausführung einer der in Absatz 2 genannten Taten als Täter oder Teilnehmer als naheliegende Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

Absatz 2 Nummer 2 umfasst auch nicht verkörperte Äußerungen.

Als Strafrahmen ist für die Tathandlungen nach den Absätzen 1 und 2 jeweils Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Dieser Strafrahmen entspricht den Strafrahmen in vergleichbaren Vorschriften des StGB (§§ 91 und 130a StGB) und passt sich in das bestehende Strafrahmengerüst ein.

§ 176e Absatz 3 StGB-E sieht vor, dass diejenige Person, die einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt abrufen, besitzt, einer anderen Person zugänglich macht oder dieser den Besitz daran verschafft, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Der in Absatz 3 gewählte Strafraum gewährleistet die erforderliche Abstufung zu dem Strafraum der Absätze 1 und 2 (jeweils Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Denn die Verbreitung eines solchen Inhalts an eine unbestimmte Vielzahl von Empfängern und das der Öffentlichkeit Zugänglichmachen birgt ein höheres Gefährdungspotential als das Abrufen beziehungsweise der Besitz oder das Zugänglichmachen eines solchen Inhalts an nur eine andere Person oder eine entsprechende Besitzverschaffung an eine andere Person. Dieses Stufenverhältnis muss im Strafraum seinen Niederschlag finden.

Sowohl Abruf als auch Besitz einer „Missbrauchsanleitung“ begründen die Gefahr, dass sich hierdurch beim Abrufen oder beim Besitzenden eine „allgemeine subjektive Geneigtheit“, die Ausführung einer der in Absatz 1 genannten Taten als Täter oder Teilnehmer als naheliegende Möglichkeit in Betracht zu ziehen, einstellt oder verfestigt. Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Täter einer anderen Person einen solchen Inhalt zugänglich macht oder ihr den Besitz daran verschafft, da hierdurch die Gefahr begründet wird, dass sich bei der anderen Person eine „allgemeine subjektive Tatgeneigtheit“ einstellt oder sich eine bereits bestehende verfestigt.

Neben dem Besitz soll – wie bei § 184b Absatz 3 und § 184c Absatz 3 StGB – auch der Abruf eines Inhalts unter Strafe gestellt werden. Ein solcher Abruf ist bei digitalen Inhalten relevant. Beim „Abruf“ ist die beim „Besitz“ strittige Frage, ob dafür bereits eine nur flüchtige, „unkörperliche“ Speicherung im Arbeitsspeicher des Empfängers genügt, ohne Bedeutung (vergleiche Begründung zum Regierungsentwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland, Bundestagsdrucksache 19/19859, Seite 27 unten). Die Variante des Besitzes bleibt damit auch hier vor allem für die Bereiche bedeutsam, in denen es eindeutig um „Verkörperungen“ eines Inhalts im Sinne des § 11 Absatz 3 StGB geht, weil es sich um klassische Schriften handelt oder um Abspeicherungen auf einem permanenten Speichermedium.

§ 176e Absatz 4 StGB-E enthält einen notwendigen Tatbestandsausschluss, wenn die genannten Tathandlungen der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben oder von Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder der Wahrnehmung dienstlicher oder beruflicher Pflichten (beispielsweise Begutachtungszwecken) dienen. Dieser Tatbestandsausschluss ist der Regelung in § 184b Absatz 5 Satz 1 StGB nachgebildet und deckt denselben Regelungsbereich ab. Insofern gilt bei den in Absatz 4 Nummer 3 genannten beruflichen Pflichten, bei denen wie bei den übrigen in Absatz 4 genannten Umständen ein Tatbestandsausschluss greift, das im Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht (Bundestagsdrucksache 18/2601) auf Seite 31 unten Ausgeführte:

„Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 27. Strafrechtsänderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 12/3001) war zunächst ein Tatbestandsausschluss „für Behörden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit“ vorgesehen. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl die Erweiterung auf die „Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten“ in seiner Beschlussempfehlung mit der Begründung (Bundestagsdrucksache 12/4883, S. 8, 9), dass bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auch weiteren Personen („bei der Erfüllung ihrer Aufgaben“) der Besitz gestattet sein müsse. Beispielhaft dafür wurden im Bericht des Ausschusses Anwälte, Sachverständige, Ärzte und wissenschaftliche

Forscher erwähnt. Der Bericht weist zudem auf das Problem der Erstellung eines enumerativ gefassten Ausnahmekataloges hin, weshalb der heutige § 184b Absatz 5 StGB eine abschließende Aufzählung von Personen oder Berufsgruppen vermeidet. Zugleich erscheint die bisherige Formulierung, die auf „Pflichten“ abstellt, jedoch für bestimmte Konstellationen nicht hinreichend rechtssicher und normenklar. Mit der neuen Formulierung soll Rechtssicherheit für Organisationen geschaffen werden, die im gesetzlichen Auftrag oder auf der Basis von Vereinbarungen mit staatlichen Stellen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.“

§ 176e Absatz 5 StGB ermöglicht die Einziehung des Tatobjekts bei Straftaten nach Absatz 3. Die Einziehung ist obligatorisch, da weiterer Besitz strafbar wäre. § 74a StGB ist anzuwenden; damit können abweichend von § 74 Absatz 3 Satz 1 StGB sogenannte Missbrauchsanleitungen unter bestimmten Voraussetzungen auch dann eingezogen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen.

Für die Einziehung bei Taten nach den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 gilt § 74d StGB. Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung von Taten nach Absatz 2 Nummer 1 gebraucht wurden oder bestimmt waren (Tatmittel), können gemäß § 74 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 74a StGB eingezogen werden.

Artikel 1 Nummer 4 (§ 192a StGB - neu)

Das geltende Recht schützt das Interesse der Allgemeinheit an einem friedlichen Zusammenleben und stellt deshalb die Äußerung verhetzender Inhalte, die geeignet sind, diesen öffentlichen Frieden zu stören, durch den Straftatbestand der Volksverhetzung, § 130 StGB, unter Strafe. Durch die Strafvorschriften der §§ 185 ff. StGB (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung) werden zudem einzelne Personen vor Verletzungen ihrer Ehre, die durch herabwürdigende Äußerungen entstehen, geschützt.

Von Betroffenen aus bestimmten Gruppen oder Minderheiten wird berichtet, dass sie Schreiben erhalten, in denen diese Gruppen oder Minderheiten beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. So werden beispielsweise entsprechende, antisemitisch motivierte Inhalte an den Zentralrat der Juden versandt, wo sie von Jüdinnen und Juden gelesen werden. Derartige Inhalte greifen das Recht der Betroffenen auf gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben an und verletzen ihre Menschenwürde. Gleiches gilt beispielsweise für entsprechende islamfeindliche Schreiben, die muslimischen Personen und Islamgemeinschaften übersandt werden.

Das geltende Recht lässt eine betroffene Person in Bezug auf ihre Menschenwürde und ihre Ehre schutzlos, falls eine Äußerung nicht in einer den öffentlichen Frieden störenden Weise erfolgt und eine Beleidigung nach § 185 StGB ebenfalls nicht festgestellt werden kann. Die bestehenden Strafvorschriften erfassen die damit verbundene Verletzung der Menschenwürde nicht in allen Fällen.

So liegt eine Volksverhetzung (§ 130 StGB) in den meisten Fällen nicht vor, da es bei der Zusendung von Inhalten an eine andere Person oder an einen geschlossenen Personenkreis regelmäßig an der tatbestandlich vorausgesetzten Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens fehlt. Äußerungen mit den beschriebenen Inhalten stellen auch nicht ohne Weiteres eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB dar. Hierfür wäre ein konkreter Bezug zu der betroffenen Person erforderlich, etwa bei direkter Ansprache durch die Täterin oder den Täter, an dem es oftmals gerade fehlt. Eine weitere Einschränkung ergibt sich in Bezug auf den betroffenen Personenkreis. Zwar wird die Kollektivbeleidigungsfähigkeit zumindest der in Deutschland lebenden Jüdinnen und Juden ungeachtet ihres Bevölkerungsanteils von der Rechtsprechung anerkannt (vergleiche Eisele/Schittenhelm,

in: Schönke/Schröder, StGB, 30 Auflage 2019, vor §§ 185 ff., Rn. 7b). Für andere Gruppen (zum Beispiel Katholiken oder Behinderte) gilt, dass entweder ein konkreter Bezug zu der betroffenen Person – etwa bei direkter Ansprache durch die Täterin oder den Täter – oder, für eine Kollektivbeleidigung, grundsätzlich die zahlenmäßige Überschaubarkeit der Kollektivmitglieder erforderlich ist. An diesem Erfordernis scheitert die Annahme einer Beleidigung regelmäßig. Die Beleidigung als tatbestandlicher Erfolg müsste zudem in allen Fällen positiv festgestellt werden. Das bloße Zusenden von Inhalten an bestimmte Personen reicht hierfür nicht aus. Dem Phänomen, dass Schriften mit bestimmte Gruppen oder Teile der Bevölkerung verhetzendem Inhalt an einzelne Personen oder Personengruppen, die zu der betroffenen Personenmehrheit gehören, versandt werden, trägt das geltende Recht somit nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

Mit § 192a StGB-E wird die Einführung einer Strafvorschrift vorgeschlagen, die dem Schutz der Ehre betroffener Personen gilt und als Tathandlung das Gelangenlassen von verhetzenden Inhalten (§ 11 Absatz 3 StGB) im Sinne von § 130 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c StGB (Volksverhetzung) in schriftlicher und (fern-)mündlicher Form an eine Person beinhaltet, die einer bestimmten Personenmehrheit zugehörig ist. Der Prüfungsmaßstab für die Beurteilung des Inhalts ergibt sich somit aus § 130 StGB. Erfasst sind Inhalte, die eine durch ihre nationale, rassistische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden und hierdurch die Menschenwürde der betroffenen Personen verletzen können. Auch die vorgeschlagene Überschrift „Verhetzende Beleidigung“ soll das Anliegen verdeutlichen, gerade die Inhalte zu erfassen, die in anderer Fallkonstellation unter den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c StGB) fallen würden und nun auch in einem Zweipersonen-Verhältnis oder in Bezug auf einen geschlossenen Personenkreis unter Strafe gestellt werden sollen.

Tathandlung des § 192a StGB-E ist das Gelangenlassen (Zusenden, Anbieten, Überlassen, Zugänglichmachen) an eine andere Person, die einer bestimmten Personenmehrheit zugehörig ist. Die Tathandlung entspricht derjenigen in § 184 Absatz 1 Nummer 6 StGB (Verbreitung pornografischer Inhalte). Auch diese Strafvorschrift zielt auf den Schutz vor ungewollter Konfrontation mit bestimmten Inhalten ab. Das Gelangenlassen ist mit dem Zugehen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergleichbar und bedeutet, dass der in einer Schrift, E-Mail, SMS usw. enthaltene Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) so in den Verfügungsbereich eines anderen überführt wird, dass dieser vom Inhalt Kenntnis nehmen kann; dass er tatsächlich Kenntnis genommen hat, ist nicht erforderlich (vergleiche Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184 Rn. 52; BGH NStZ-RR 05, 309). Der Tatbestand ist allerdings nur erfüllt, wenn die betroffene Person Gewahrsam an dem Inhalt erlangt. Dies ist der Fall, wenn der Inhalt den Verfügungsbereich der Person erreicht. Auf eine tatsächliche Ehrverletzung kommt es indessen nicht an. Das Delikt ist somit als (konkretes) Gefährdungsdelikt ausgestaltet.

Durch § 192a StGB-E soll nur das Gelangenlassen oder Zuleiten von Inhalten an Personen, die dieses nicht wollen, unter Strafe gestellt werden. Zur Berücksichtigung dieses Abwehrrechts ist es erforderlich, Handlungen, die auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person erfolgen, aus dem Tatbestand auszuschließen. Hierzu dient die Formulierung „ohne hierzu aufgefordert zu sein“, die bereits in § 184 Absatz 1 Nummer 6 StGB Verwendung findet.

Der Grundtatbestand des § 185 StGB (Beleidigung) sieht einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor. Die für den neuen Straftatbestand der „Verhetzenden Beleidigung“ vorgesehene Strafobergrenze von zwei Jahren Freiheitsstrafe entspricht dem Strafraum der tätlichen Beleidigung und

der öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangenen Beleidigung (§ 185 StGB).

Die Strafvorschrift des § 192a StGB-E ist mit der durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Variante 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Meinungsfreiheit vereinbar. Das Grundgesetz schützt Meinungsäußerungen unabhängig von der inhaltlichen Bewertung ihrer Richtigkeit, rechtlichen Durchsetzbarkeit oder Gefährlichkeit. Auch die in Artikel 5 Absatz 2 Variante 1 und 3 GG vorgesehene Schranke zugunsten der allgemeinen Gesetze sowie zum Schutz der Ehre erlaubt keinen staatlichen Zugriff auf die Gesinnung, sondern ermächtigt erst dann zum Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbare Gefährdungslagen umschlagen (BVerfGE 124, 300 Rn. 67 – Wunsiedel). Der mit § 192a StGB-E bezweckte Ehrschutz dient gerade einem nach diesem Maßstab „veräußerlichten Rechtsgüterschutz“, der in Gestalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zudem selbst verfassungsrechtlich abgesichert ist (Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG). Der Tatbestand des § 192a StGB-E ist eng auf den bezweckten Ehrschutz zugeschnitten: Taugliche Adressaten des unter Strafe gestellten Gelangenlassens sind nur Angehörige der schon jetzt durch § 130 Absatz 2 StGB neben dem dort bezweckten Schutz des öffentlichen Friedens auch in ihrer persönlichen Ehre besonders geschützten Personenkreise. Die mit der Fassung als Eignungsdelikt verbundene Vorverlagerung der Strafbarkeit ist zudem als vorbeugender Schutz durch die besondere Persönlichkeitsnähe und den Menschenwürdebezug der mit dem künftig verbotenen Handeln angegriffenen Gruppenzugehörigkeit gerechtfertigt. Angesichts des besonderen Gewichts der so geschützten Rechtsgüter ist bereits bei einem Gelangenlassen des verhetzenden, nach dem Vorbild des § 130 Absatz 2 StGB besonders qualifizierten Inhalts die zur Einschränkung der Meinungsfreiheit erforderliche „individualisierbare, konkret fassbare Gefahr einer Rechtsverletzung“ (BVerfGE 124, 300 Rn. 73 f. – Wunsiedel) gegeben.

Artikel 1 Nummer 5 (§ 193 StGB – Änderung)

Eine nachträgliche Genehmigung der betroffenen Person führt ebenso wenig wie eine vermutete Einwilligung zum Tatbestandsausschluss (vergleiche Eisele, in: Schönke/Schröder, 30. Auflage 2019, § 184 Rn. 53). Für sozialadäquates Verhalten – beispielsweise bei Zuleitungen an eine Person für Zwecke der Strafverfolgung oder zur Information von Empfängern mit einem berechtigten Interesse an der Wahrnehmung – muss daher eine zusätzliche Lösung gefunden werden. Daher wird für diese Konstellationen eine Rechtfertigungslösung gewählt, die für Beleidigungsdelikte bereits in § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen) geregelt ist. Hiernach ist eine beleidigende Äußerung gerechtfertigt, wenn der Täter in berechtigter Wahrnehmung rechtlich anerkannter Interessen handelt (Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 193 Rn. 8). Diese Grundsätze lassen sich auch auf das Gelangenlassen von Inhalten an einen anderen übertragen. So kann die Zuleitung eines verhetzenden Inhalts an eine Strafverfolgungsbehörde oder eine rechtsberatende Person für Zwecke der Strafverfolgung ebenso geeignet und erforderlich sein wie die Zuleitung an ein Presseorgan zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über bestimmte Vorgänge. Zwecke, die dem Recht oder den guten Sitten zuwiderlaufen, scheiden dagegen aus. § 193 StGB dient somit als besonderer Rechtfertigungsgrund in Fällen, in denen nicht bereits der Tatbestand des § 192a StGB-E auf Grund einer Aufforderung zur Zusendung ausgeschlossen ist. § 193 StGB stellt zudem sicher, dass die Verhältnismäßigkeit der Strafvorschrift in ihrer Abwägung mit kollidierenden – insbesondere grundrechtlich geschützten – Interessen in jedem Einzelfall gewahrt bleibt.

§ 193 StGB ist daher um Tathandlungen nach § 192a StGB-E zu ergänzen.

Der Ersatz des Wortes „gemacht“ durch „vorgenommen“ stellt eine rein redaktionelle Änderung dar, mit der nach der Ergänzung des § 193 StGB eine sprachliche Anpassung erreicht wird.

Artikel 1 Nummer 6 (§ 194 StGB - Änderung)

§ 192a StGB-E schlägt die Schaffung eines Antragsrechts der betroffenen Person vor. Die Straftat soll jedoch von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Strafantrag der berechtigten Person nicht vorliegt, die Verfolgung aber im besonderen öffentlichen Interesse liegt. § 192a StGB-E wird somit als relatives Antragsdelikt ausgestaltet. Die berechnigte Person soll allerdings die Möglichkeit haben, durch einen Widerspruch die Strafverfolgung von Amts wegen zu verhindern. Diese Lösung entspricht der Widerspruchslösung bei § 188 StGB.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 Änderung der Strafprozessordnung - neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3. Durch den derzeit enthaltenen Verweis würde § 176e StGB-E in den Katalog des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr aufgenommen werden. Dies ist mit Blick auf die geringe Strafandrohung nicht sachgerecht. Bei den Katalogtaten des § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO genügt bereits der dringende Verdacht der Begehung weiterer erheblicher Taten, um den Haftgrund der Wiederholungsgefahr bejahen zu können. Hier wird – anders als bei den Anlasstaten nach Nummer 2 – auf die zusätzliche Haftvoraussetzung des dringenden Verdachts der wiederholten oder fortgesetzten Begehung der jeweiligen Anlasstat verzichtet, da ein besonders schutzbedürftiger Kreis der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Delikten bewahrt werden soll.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

